



Vorlage Nr.: V1099/21
Datum: 01.10.2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	07.09.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	13.09.2021	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	30.09.2021	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	05.10.2021	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Planung	11.10.2021	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	11.10.2021	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	01.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	04.11.2021	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	25.11.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung) vom 16. Oktober 2014 sowie der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden vom 18. Januar 2001

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014 gemäß Anlage 1. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Neufassung der Jugendamtssatzung bei der Landesdirektion Dresden anzuzeigen.
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden vom 18. Januar 2001 gemäß der Anlage 2.

bereits gefasste Beschlüsse:

A0002/14 Änderung der Jugendamtssatzung
V1166/16 Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden so-
wie der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

keine

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (ein-
schließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Es wird eine Änderung der Jugendamtssatzung im Sinne einer Neufassung vorgeschlagen, um eine Anpassung der Organisationsstruktur im Jugendamt vorzunehmen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) als weitere Hierarchieebene soll gestrichen werden, um Doppelstrukturen und doppelte Kosten zu vermeiden. Die Schaffung von Stellen, die für die Aufgabenerfüllung nicht benötigt werden, widerspricht § 63 Satz 1 SächsGemO. Danach sind im Stellenplan nur diejenigen Stellen auszuweisen, die „zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind“ (siehe hierzu Wahl, in: Quecke/Schmid/u. a., SächsGemO, § 51 Rn. 32 sowie Rehak, in Quecke/Schmid/u. a., SächsGemO § 63 Rn. 2.)

Zudem fordert die gesetzliche Regelung des § 70 Abs. 1 SGB VIII, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII von einer zweigliedrigen Organisationseinheit, bestehend aus der Verwaltung des Jugendamts und dem Jugendhilfeausschuss wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um die gesetzliche Vorgabe einer zweigliedrigen Struktur. Die Länder können dabei von bundesrechtlichen Vorgaben zur Behördeneinrichtung und zum Verwaltungsverfahren abweichen (Art. 84 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz). Das betrifft auch abweichende Regelungen zur Einrichtung, Aufgabenzuständigkeit und Organisation der Jugendämter. Hiervon hat der Freistaat Sachsen jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern in § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) die bundesgesetzliche Regelung inhaltlich wiederholt und die Vorgaben des § 70 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 LJHG zur Einrichtung, Aufgabenzuständigkeit und Organisation der Jugendämter als höherrangiges Recht gelten. Die nach § 2 LJHG zu erlassende Jugendamtssatzung muss diesen gesetzlichen Anforderungen damit zwingend Rechnung tragen. Dementsprechend beinhaltet der Vorschlag, dass künftig in der Satzung geregelt ist, dass es neben dem Jugendhilfeausschuss lediglich eine Verwaltung des Jugendamtes gibt, welche die Aufgaben nach SGB VIII erfüllt.

Die Regelung der weiteren Organisation des Jugendamtes in der Satzung stellt keinen zwingenden Inhalt einer Jugendamtssatzung gemäß § 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) dar. Somit müssten der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen (EB 55) und das Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) nicht explizit in der Jugendamtssatzung benannt werden. Auch die Regelung zur Fachaufsicht ist kein zwingender Inhalt der Satzung, kann aber als § 2 Absatz 3 der Satzung statt in § 1 Absatz 3 aus Gründen der Klarstellung belassen werden. Da es dabei um die Aufgabenerfüllung geht, sollte die Fachaufsicht und die Aufgabenerfüllung unter § 2 der Satzung geregelt sein. Es wird vorgeschlagen, die Regelungen des § 1 und § 2 der Jugendamtssatzung entsprechend zu ändern. Die weitere Organisation des Jugendamtes ergibt sich auch aus den Organigrammen (Anlage 5).

Um sicherzustellen, dass die Aufgaben des Jugendamts nach SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen werden (§ 70 Abs. 1 SGB VIII), wird der Aufbau der Verwaltung des Jugendamtes so ausgestaltet, dass die Fachaufsicht und planerische Gesamtverantwortung des Amtes für Kindertagesbetreuung bei der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes liegt.

Die Stadt Leipzig geht ebenfalls von der rechtlichen Zulässigkeit der Fachaufsicht im Jugendamtsbereich aus. Dort wurde der Bereich Horte aus der Abteilung Kindertageseinrichtungen des Jugendamtes herausgelöst und in das Schulamt integriert. Aufgrund der rechtlichen Besonderheiten des SGB VIII wurde die Fachaufsicht für den Bereich Horte weiter im Jugendamt belassen und die Dienstaufsicht in das Schulamt übertragen.

Andere Alternativen zur Organisation des Jugendamtes bestehen nicht. Die Integration des Amtes für Kindertagesbetreuung als Abteilung in das Jugendamt würde der Aufgabenfülle und der Größe des Personalbestandes nicht gerecht werden. Gleiches gilt auch für die Einrichtung als Stabsstelle. Insoweit wird auf die Begründung der Vorlage für die Dienstberatung des Oberbürgermeisters zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden sowie der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 30. Juni 2016 verwiesen.

Die Errichtung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden wurde durch das Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 30. September 2015 - 4 A 459/14 bestätigt. Lediglich die Aufgaben der Förderung der freien Jugendhilfe und die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sollten künftig außerhalb der Organisationsstrukturen eines Eigenbetriebes und damit in einer Ämterstruktur der Stadtverwaltung geführt werden. Im Zuge dessen wurde das Amt für Kindertagesbetreuung gebildet, um alle hoheitlichen Aufgaben der Kindertagesbetreuung für die Landeshauptstadt Dresden zusammenzuführen. Das Amt für Kindertagesbetreuung leistet in dieser Organisationsform vorbildliche Arbeit, so dass an der jetzigen Struktur auch in Zukunft festgehalten werden soll.

Schließlich sollen durch die weiteren Änderungen in der Jugendamtssatzung die Begrifflichkeiten angepasst werden. Statt Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) soll es bei der Bezeichnung Jugendamt bleiben.

§ 1 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden entfällt, um sicherzustellen, dass der Eigenbetrieb als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und 95 a Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) geführt wird.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Satzung zur Neufassung der Jugendamtssatzung
Anlage 2	Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden
Anlage 3	Synopse Satzung zur Neufassung der Jugendamtssatzung
Anlage 4	Synopse Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden
Anlage 5	Organigramme GB 2 und Jugendamt
Anlage 6	Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014
Anlage 7	Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001